

Vorgehen bei Todesfall im Heim

Eine Bestattung ist je nach Situation sehr individuell. Die Angehörigen oder die zuständige Ansprechperson / Zivilstandsamt organisieren die Bestattung des Verstorbenen. Sie nehmen Kontakt mit den zuständigen Stellen, beispielsweise Sekretariat Pfarramt, auf.
Das zuständige Zivilstandsamt gibt Auskunft bei Fragen oder Unklarheiten.

1 Vorgehensweise

- Angehörige oder Beistand informieren
- Hausarzt / Notfallarzt bis 19.00 Uhr benachrichtigen. (Bei Todesfall nach 19.00 Uhr erfolgt die Benachrichtigung am nächsten Morgen).
- Der Hausarzt / Notfallarzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus
Wichtig: Stempel und Unterschrift nicht vergessen
- Das Zivilstandsamt am Hauptwohnsitz des Verstorbenen wird umgehend von uns telefonisch informiert. Information am Wochenende und an Feiertagen siehe Homepage oder Checkliste der zuständigen Zivilstandesämter.
- Die "ärztliche Todesbescheinigung" und das ausgefüllte "FO Todesanmeldung" wird umgehend, vorgängig elektronisch (Fax oder E-Mail) und anschliessend im Original per Post an das zuständige Zivilstandsamt zugestellt.
- Die Angehörigen bekommen 1 Kopie der Todesbescheinigung ausgehändigt, von denen sie eine bei der Stadtverwaltung (Zivilstandsamt am Hauptwohnsitz) persönlich abgeben.
- Falls gewünscht, Kopie des Totenscheins an das zuständige Zivilstandsamt der Gemeinde (Waldkirch, Engelburg, Niederbüren, Andwil, Oberbüren) per FAX oder E-Mail senden.
- Vorgehen im Todesfall und das Todesfallgespräch nach den hausinternen Richtlinien der zuständigen Institution führen (Bspl: "FO Sargbestellung", gemeinsam mit den Angehörigen, ausfüllen; interne Checklisten etc.).
- Der Termin für die Überführung des Leichnams wird mit den Angehörigen besprochen.

2 Überführung Erdbestattung, Voraus-/ oder Nachkremation

- Bei Erdbestattung und Nachkremation findet die Überführung in die Aufbahrungshalle der Stadt Gossau (Friedhof Hofegg) oder der zuständigen Gemeinde statt.
- Bei Direktkremation, je nach Kremationstermin, wird die Überführung in eine Aufbahrungshalle erfolgen. Dies erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Zivilstandsamt mit den Angehörigen. Durch eine Aufbahrung im Krematorium "Feldli", St. Gallen, fallen sonst zusätzliche Kosten an.
- Generell werden Urnen von den Angehörigen beim zuständigen Zivilstandsamt ausgesucht.

3 Fragen an die Angehörigen:

- Sind alle Angehörigen informiert, oder können wir Hand bieten?
- Kommt noch jemand zum Abschiednehmen vorbei? Wann?
- Könnten Sie uns bitte informieren, wann und wo die Beerdigung stattfindet?
- Wann kann der Verstorbene vom Bestatter abgeholt werden?
- Wohin wird der Verstorbene überführt?
- Wer ist die Hauptansprechperson, falls noch offene Fragen zu klären sind (Name und Telefonnummer)?
- Bei Kremation fragen, ob direkt nach St. Gallen oder ob der Verstorbene noch auf dem Friedhof aufgebahrt wird. (Urne wird erst auf dem Zivilstandsamt ausgesucht.)



4 Kontaktdaten unserer Partner

Bettina Federle
Leiterin Einwohneramt / Zivilstandsamt
Stadtverwaltung Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau
Telefon +41 71 388 42 40 (Direkt)
Telefax +41 71 229 13 39
E-Mail: bettina.federle@stadtgossau.ch

Reimann Bestattungen AG
Lindenstrasse 27
9000 St. Gallen
Tel. 071 245 99 11
Fax 071 245 88 92
www.reimann-bestattungen.ch

5 Wichtige Informationen vom Zivilstandsamt der Stadt Gossau

Bei einem Todesfall gibt es neben Trauer und Tränen viele administrative Arbeiten zu erledigen. Dabei haben wir vom Einwohner- und Zivilstandsamt der Stadt Gossau verschiedene Funktionen inne:

1. Als Zivilstandesbeamte führen wir das eidgenössische „Informatisierte Standesregister“ Infostar. Darin werden seit 2005 alle Zivilstandesereignisse (also alle Änderungen von Personenstandsdaten gemäss ZGB 39) beurkundet. In der Funktion als Zivilstandesbeamte sind wir zuständig für die Beurkundung aller Todesfälle, die in unserem „Territorium“ passieren.
2. Als Mitarbeiter vom Bestattungsamt organisieren und koordinieren wir für die Hinterbliebenen die Beisetzung. Die Gemeinde ist für die „schickliche Bestattung“ von Einwohnern (Hauptwohnsitz) zuständig.
3. Als Mitarbeiter vom Einwohneramt, mutieren wir schliesslich das Einwohnerregister und erledigen die dort anfallenden restlichen Arbeiten (Mutationsmeldungen an interne Amtsstellen).

6 Meldepflicht beim Zivilstandsamt

Damit der Todesfall beurkundet werden kann, (Zivilstandesverordnung 20a und 20b) ist das Zivilstandsamt auf die Meldung des Todes angewiesen. Die ZStV (Zivilstandesverordnung Art. 34a) regelt die Meldepflichten: „*Wenn eine Person in einem APH stirbt, ist die Leitung der Einrichtung zur Meldung des Todes verpflichtet. Sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen.*“ Falls eine Person alleine zu Hause stirbt und keine Verwandten bekannt sind, kann jede andere Person „die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat“ (zum Beispiel Spitex) den Tod beim Zivilstandsamt anmelden.

Bis jetzt wurde uns die ärztliche Todesbescheinigung vorgängig per Fax geschickt. Während den Bürozeiten werden wir auch oft bereits telefonisch informiert: Das ist sehr hilfreich! Wir können dann schon viele Schritte vorbereiten. In vielen Fällen beurkunden wir den Todesfall in Infostar bereits aufgrund der Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung, damit wir den Angehörigen möglichst



palliative ostschweiz
tannenberg gossau

rasch die amtliche Todesbescheinigung aushändigen können. Die Beurkundung des Todesfalls ohne Vorliegen der Original-Todesanmeldung und ÄTB (ärztlichen Todesbescheinigung) ist heikel.

Es ist deshalb hilfreich, wenn die Todesanmeldung bereits in der Institution ausgefüllt und dem Zivilstandsamt zusammen mit der ÄTB vorgängig elektronisch (Fax oder E-Mail) und anschliessend im Original per Post zugestellt wird.